

1960	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1960	Nr. 61
Tag	Inhalt:	Seite
20. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO), der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) .....	2421
2. 12. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung .....	2424

**Verordnung zur Änderung  
der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO),  
der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO),  
der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und  
der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS)**

Vom 20. Dezember 1960

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1258), und

§ 9 der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 569), erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 9

Spurweite

(1) Die Spurweite ist der kleinste Abstand der Innenflächen der Schienenköpfe im Bereich von 0–14 mm unter Schienenoberkante.

(2) Das Grundmaß der Spurweite beträgt 1435 mm.

(3) Die Spurweite darf nicht kleiner sein als 1430 mm und — auch einschließlich Spurerweiterung — nicht größer sein als

1465 mm      |      1470 mm.

(4) Inwieweit Gleise im Bogen mit einer planmäßigen Spurerweiterung zum Grundmaß zu verlegen sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden (§ 4).“

Artikel 2

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO),  
die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO),  
die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzblatt II S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 569), und

die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 569), werden jeweils wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Anlage A geändert in „Andreaskreuz und Blinklichter für Bahnübergänge“.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Warnlichtern“ geändert in „Blinklichtern“.
  - b) In Absatz 9 werden die Wörter „Warnkreuzen“ in „Andreaskreuzen“ und das Wort „Warnkreuze“ in „Andreaskreuze“ geändert.
  - c) In Absatz 10 wird das Wort „Warnlichter“ geändert in „Blinklichter“.
3. In § 46 Abs. 5 werden das Wort „Warnkreuz“ in „Andreaskreuz“ und das Wort „Warnlichtern“ in „Blinklichtern“ geändert.
4. In § 79 Abs. 2 werden die Wörter „Warnkreuzen“ geändert in „Andreaskreuzen“.
5. Die Anlage A wird durch die beigefügte Anlage „A. Andreaskreuz und Blinklichter für Bahnübergänge“ ersetzt mit der Maßgabe, daß die darin für den Signalschirm der Blinklichtanlage vorgesehenen Maße nur für neu einzurichtende Anlagen gelten.

### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1963 dürfen noch die bisherigen Warnkreuze und Warnlichter verwendet werden.

Bonn, den 20. Dezember 1960

Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

Andreaskreuz und Blinklichter für Bahnübergänge

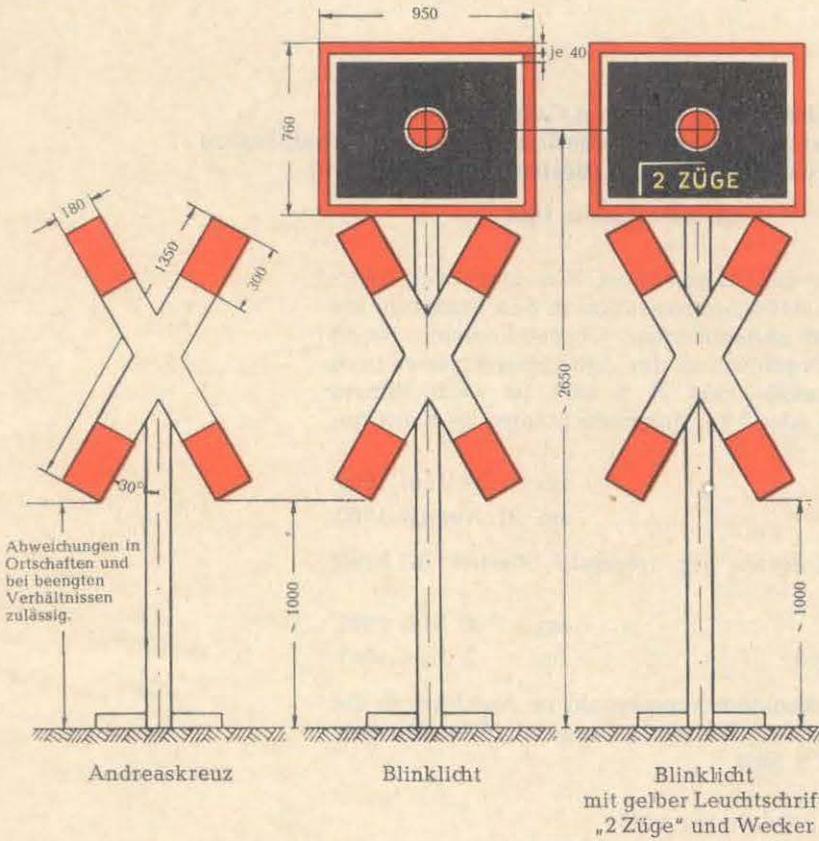
Maße in Millimetern

Anlage A  
(zu § 18)

Bild 1

Bild 2

Bild 3



Rotes Blinklicht bedeutet: „Halt! Der Bahnübergang ist für den Straßenverkehr gesperrt!“ (§ 3 a Abs. 4 StVO).

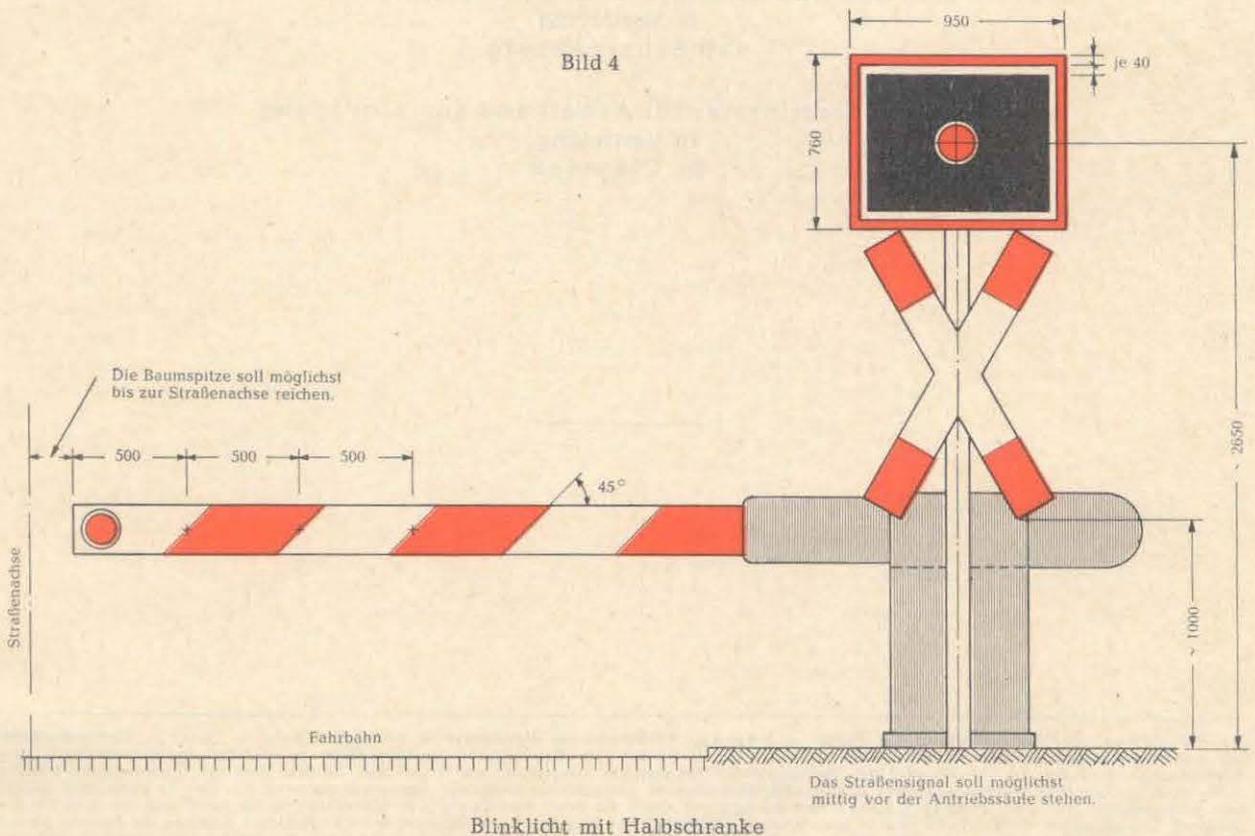
Blinklichter nach Bild 2 sind allein oder in Verbindung mit zugbedienten Halbschranken (Bild 4) zu verwenden.

Blinklichter nach Bild 3 dürfen nur an Wegen ohne einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr verwendet werden. Der Wecker ertönt, solange die Leuchtschrift „2 Züge“ erscheint.

Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an daß die Strecke elektrische Fahrleitung hat.

Ein schwarzer Pfeil unter dem Andreaskreuz zeigt an, daß es nur für den Straßenverkehr in Richtung des Pfeiles gilt.

Bild 4



Blinklicht mit Halbschranke

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

**Vom 2. Dezember 1960**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in San Francisco am 9. Juli 1948 angenommene Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 448) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Indien	am	24. Juni 1960
Israel	am	21. August 1960.

Es wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Spanien	am	30. Mai 1961
Costa Rica	am	2. Juni 1961.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 996).

Bonn, den 2. Dezember 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Scherpenberg

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Claussen